



## Informationen für unsere Badegäste

Die wichtigste Information ist, dass Viren, wie z.B. die Grippe- oder Corona-Viren, nach derzeitigem Wissensstand nicht über das Badewasser übertragen werden können. Damit besteht im Schwimmbad kein besonderes Infektionsrisiko, es gelten die Vorsichtsmaßnahmen, die in allen anderen öffentlichen Gebäuden auch angezeigt sind.

Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Viren bestehen in einer gründlichen Handhygiene. Husten und Niesen Sie bitte möglichst immer in die Armbeuge und waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich. Duschen Sie sich bitte vor dem Schwimmen gründlich ab.

Wir werden aus Vorsorgegründen unsere Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen verstärken und insbesondere eine gründliche Reinigung von Kontaktflächen vornehmen.

Falls sich eine Ansteckungslage in unserer Stadt wieder ändern sollte, werden wir in Abstimmung mit den zuständigen Behörden weitere Maßnahmen ergreifen und Sie darüber informieren.

Weiterhin bitten wir Sie, folgende weitere Maßgaben zu beachten:

- Das Betreten des Hallenbades ist nur mit medizinischer Maske (OP-Maske oder FFP2) möglich.
  - Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen.



- Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.
- Nutzen Sie die Handdesinfektionsgeräte.
- Duschbereiche dürfen nur von max. 4 Personen betreten werden.
- WC-Anlagen sind einzeln zu nutzen.
- Halten Sie in allen Räumen die gebotenen Abstandsregeln ein, in engen Räumen warten Sie bitte, bis anwesende Personen sich entfernt haben.
- Verlassen Sie die Schwimmhalle nach dem Schwimmen unverzüglich.
- Vermeiden Sie Menschenansammlungen.
- Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- Bitte tragen Sie -außer beim Duschen und im Schwimmbecken- eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Das Lehrschwimmbecken darf von 24 Personen (unter Einhaltung des Mindestabstandes) gleichzeitig genutzt werden.
- Die Anzahl der Schwimmer im Kombibecken ist auf 65 Personen begrenzt.



- Eine Pflicht zur Kontaktnachverfolgung gibt es nicht mehr. Wir empfehlen diese aber weiterhin.
- Ab einer Landes- oder Landkreisinzidenz von 35 oder mehr gilt für den Besuch des Hallenbades nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 die 3G-Regelung. Der Test darf nicht älter als 48 Stunden sein.
  - Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt.
  - Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung. Ein Altersnachweis reicht aus.
  - Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt